

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt vom TT.MM.2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung, in der Sitzung am 27.09.2023 (Beschluss-Nr. 1186/23) beschlossen:

Artikel 1
§ 3 Schmutzwassergebühr

- Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Wird durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in die öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.

- Absatz 5 Satz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels (technische Kontrolle und Verplombung sowie die Registrierung des Zählerstandes des gewechselten Zählers) sind gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung kostenpflichtig.

- Absatz 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

a) für die Einleitung von Schmutzwasser	2,20 Euro/m ³
b) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 4	0,78 Euro/m ³

Artikel 2
§ 4 Niederschlagswassergebühr

- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Eine Nutzung liegt nicht vor, wenn durch die Niederschlagswasserspeicherung lediglich die Einleitung zeitlich verzögert erfolgt. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von

2 m³. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung des Niederschlagswassers im Sinne von § 3 Abs. 1 um 20 m², jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

- Absatz 3 wird geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort: Gebührenpflichtige durch das Wort: Gebührenschuldner ersetzt.

- Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,84 Euro/m².

Artikel 3 § 5 Beseitigungsgebühr

- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 39,51 Euro/m³
- b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 53,93 Euro/m³.

Artikel 4 § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(5) Auf die Benutzungsgebühren hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so werden die Vorauszahlungen an dem Verbrauch ausgerichtet, der sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorauszahlungen sind, aufgeteilt in gleiche Monatsbeträge, für jeden nach der Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Veranlagungszeitraumes, jeweils zum 20. des Monats, fällig.

Artikel 5 § 10 Anzeigepflichten

- Buchstabe a) wird redaktionell geändert und erhält folgende Fassung:

a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes; anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,

- Buchstabe b) wird geändert und erhält folgende Fassung:

b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen

Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe c) wird geändert und erhält folgende Fassung:

c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe d) wird geändert und erhält folgende Fassung:

d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe e) wird geändert und erhält folgende Fassung:

e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.

Artikel 6 § 11 Verwaltungsgebühren

- Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

a) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 149,00 Euro

b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä., sowie für Genehmigungen, Zustimmungen und Stellungnahmen mit geringem Bearbeitungsaufwand

je angefangene halbe Stunde: 41,50 Euro

c) Abnahmehandlungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

je angefangene halbe Stunde: 35,00 Euro

d) Abnahme/Beratung/Registrierung des Zählerstandes des gewechselten Zählers für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro

f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 41,50 Euro

g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro.

- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentlichen Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenabrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

- Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird auf einen neuen Zeilenanfang verschoben.

Artikel 7 § 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den TT.MM.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Artikel 8
Anlage 1

In Anlage 1 werden für die Tierart Geflügel die Kennzahlen wie folgt geändert:

Tierart	Umrechnungsschlüssel der VE	absetzbare Menge je Tier
Geflügel	0,0067	0,1 m ³